

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 37 (1957-1958)

**Heft:** 9

**Artikel:** Internationale Atomagentur Euratom und OECE

**Autor:** Wehrli, Bernhard

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-160724>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# INTERNATIONALE ATOMAGENTUR EURATOM UND OEC

von BERNHARD WEHRLI

Die zivile Verwendung der Atomenergie wird zu bisher ungewohnten Rechtsbeziehungen und Organisationsformen im Leben der Völker führen. Auf nationalem Boden werden deshalb Atomgesetzgebungen ausgearbeitet, auf internationalem Boden bilaterale Verträge abgeschlossen und Institutionen für die multilaterale Zusammenarbeit gegründet. Durch diese Weiterungen ist der Kreis der Personen, die sich mit Atomfragen befassen, im Begriffe, gewaltig anzuwachsen, weit über den Bereich der eigentlichen Fachleute (der immer noch allzu spärlichen Atomphysiker, Atomchemiker und Atomingenieure) hinaus. Unternehmer, Wirtschaftspolitiker, Juristen, Versicherungsfachleute, Hygieniker, Beamte, Diplomaten etc. versuchen — einstweilen meistens noch als unerfahrene Laien — die sich ihnen nahenden «Atomprobleme» vorsorglich zu meistern. Bereits gibt es eine Anzahl auf das Atomgebiet spezialisierter internationaler Funktionäre. Sie werden die internationalen Organisationen und Bestrebungen zu betreuen haben, von denen im folgenden die Rede sein soll.

## *Die internationale Atomenergie-Agentur*

Organisatorisch am weitesten fortgeschritten ist die *Internationale Atomenergie-Agentur*. Sie ist unter der Ägide der Vereinigten Nationen (UNO) entstanden und geht auf eine amerikanische Initiative zurück. Die Grundidee ging wohl davon aus, daß das «Know how» der zivilen Anwendung der Atomenergie, die Kenntnisse über Atomwissenschaft und Atomtechnik, einseitig bei einigen Großmächten liegen, welche die Atomenergie bis anhin vor allem aus militärischen Gründen entwickelten, und daß es auch diese wenigen Staaten sind, die vor allem über die für den Betrieb von Versuchs-, Forschungs- und später von Leistungsreaktoren notwendigen Spaltmaterialien verfügen. Um den übrigen Staaten den Aufbau einer eigenen Atomindustrie zu ermöglichen — so lautete ein Ende 1953 von den Amerikanern in der UNO-Generalversammlung eingebrachter Vorschlag —, möchten die Besitzer von Spaltmaterialien diese einer internationalen Agentur abliefern, die sie dann ausschließlich zur «friedlichen Verwendung» an die Mitgliedstaaten zu verteilen hätte.

Im Herbst 1956 wurde an der internationalen Atomkonferenz in New York das Statut für die Internationale Atomenergie-Agentur beraten, paraphiert und unterzeichnet. Nachdem dieses Statut in der Zwi-

schenzeit von 57 Nationen, worunter auch der Schweiz, ratifiziert worden ist, hat eine internationale Konferenz, die im Oktober 1957 in Wien tagte, die organisatorischen Vorbereitungen soweit getroffen, daß ab 1. Dezember 1957 mit dem Aufbau der Agentur begonnen werden kann. Diese wird ihren Sitz in *Wien* haben. Zum Generaldirektor wurde der Amerikaner William Sterling Cole, Vorsitzender der Atomkommission des amerikanischen Repräsentantenhauses, ernannt.

Was wird von der Internationalen Atomenergie-Agentur, die im Gegensatz zu den später zu behandelnden Organisationen der Euratom und der OECE einmal die ganze Welt umspannen soll, bezweckt? In seiner Botschaft an die Bundesversammlung betreffend den Beitritt der Schweiz zur Internationalen Atomenergie-Agentur hat der Bundesrat die Aufgabe wie folgt umschrieben:

- sie soll dafür sorgen, daß die Mitgliedstaaten spaltbare Stoffe, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen erhalten;
- sie soll den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen sowie die Ausbildung und den Austausch von Wissenschaftlern und Technikern fördern;
- sie soll zwischen zwei Mitgliedstaaten die Lieferung von Material und die Erbringung von Dienstleistungen vermitteln;
- sie soll Kontrollmaßnahmen ergreifen können, damit die von ihr gewährte Hilfe nicht zu militärischen Zwecken verwendet wird;
- im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen soll sie allgemeine Vorschriften zum Schutze der Gesundheit erlassen;
- sie soll Anlagen, wenn ihr solche nicht sonstwie zur Verfügung stehen, erwerben können.

Die Versorgung der Agentur mit *Spaltmaterialien* hängt ausschließlich vom guten Willen der Mitgliedstaaten ab. Ein Lieferzwang besteht nicht. Zukauf und Abgabe sollen sich im wesentlichen auf kommerzieller Grundlage abwickeln. Somit hängt aber auch der Erfolg sowie die praktische Bedeutung, welche die Internationale Atomenergie-Agentur einmal erlangen wird, weitgehend davon ab, ob ihr die großen Atommächte, d. h. vor allem die USA und Rußland, genügend Spaltmaterialien zur Verfügung stellen werden. Ein wirklich bedeutendes Angebot ist bis jetzt erst von Amerika erfolgt, das sich bereit erklärt hat, 5070 kg angereichertes Uran (U 235 in Form von angereichertem Uran) der Agentur zu verkaufen. Das Lieferungsangebot Rußlands, das anlässlich der Wiener Konferenz bekannt wurde, ist hingegen lediglich symbolischer Art. Es bezieht sich auf 50 kg angereichertes Uran. Ferner liegt ein kleines Angebot Großbritanniens (20 kg) vor. Die Anreicherungsgrade wurden bei diesen Angeboten offenbar nicht näher bezeichnet. Neben angereichertem Uran haben sodann verschiedene Länder der Internationalen Atom-

energie-Agentur größere Mengen von natürlichem Uran in Aussicht gestellt. Das Schwergewicht liegt aber beim angereicherten Material, da dieses auf Jahre hinaus ein internationaler Mangelartikel bleiben dürfte, während sich für natürliches Uran bereits etwas wie ein freier Markt herausgebildet hat. Es wurde geschätzt, daß mit dem bis jetzt angebotenen Material während 10 Jahren ca. 20 Reaktoren von je 100 000 kW Leistung betrieben werden könnten.

Vergegenwärtigt man sich die ausgedehnten Projekte für den Reaktorenbau in zahlreichen Ländern, so wird man mit den Spaltstoffmengen, über welche die Atomenergie-Agentur nun für den Anfang verfügen wird, nicht die Welt versorgen können. Technisch und wirtschaftlich relativ fortgeschrittene Länder, wie z. B. die Schweiz, haben aber mit den USA und anderen Atommächten bilaterale Lieferverträge vorbereitet oder bereits abgeschlossen. Sie werden ihren Bedarf an angereichertem Uran in den nächsten Jahren ohne die Agentur decken können. In der ersten Zeit dürften es eher die sog. unterentwickelten Länder Südamerikas, Asiens und Afrikas sein, die einer besonderen Verteilungsstelle bedürfen, sofern sie sich überhaupt mit dem Reaktorenbau befassen.

An die unterentwickelten Länder wurde auch in einer anderen Beziehung gedacht. Die Internationale Atomenergie-Agentur soll nämlich ihren Mitgliedstaaten bei der *Ausbildung von Fachleuten* beistehen. Das Programm erwähnt in diesem Zusammenhang unter anderem, daß Stipendien gewährt werden können sowie daß die Agentur bei der Aktion der UNO für die sogenannte «Technische Hilfe» mitwirken werde.

Wie weit die andern Ziele der Agentur schon in nächster Zeit zu konkreten Ergebnissen führen werden, läßt sich noch nicht erkennen. Zweifellos wird nun in Wien ein *Dokumentationszentrum* entstehen, das den Atomfachleuten der Mitgliederstaaten zur Verfügung stehen wird. Ob die Agentur in absehbarer Zeit über genügend finanzielle Mittel und Fachleute verfügen wird, um — wie dies beabsichtigt ist — *eigene Forschungsanlagen* zu erstellen, erscheint hingegen fraglich. Für das erste Jahr ist ein relativ bescheidenes «Anlaufbudget» in der Höhe von 4 089 000 \$ aufgestellt worden. Die Schweizer Quote beträgt 1%, diejenige der USA  $33\frac{1}{3}\%$ . Ebenfalls ungewiß ist, ob es gelingen wird, *Vorschriften über den Strahlenschutz* auf weltweiter Basis aufzustellen. Auf diesem Gebiete dürften z. B. in Westeuropa von den regionalen Organisationen, wie der OECE und der Euratom, eher baldige Erfolge zu erwarten sein.

Hinsichtlich der beabsichtigten *Kontrollmaßnahmen* ist es ebenfalls schwierig, sich jetzt schon ein Bild zu machen. Daß bei den von der Internationalen Atomenergie-Agentur vermittelten Spaltstoffen es auch die Organe dieser Agentur sein werden, die über die «friedliche Verwendung» wachen werden, versteht sich von selbst. Wird aber die Agentur

diese Funktion einmal auch dort übernehmen, wo es um die Verwendung von Spaltstoffen geht, die zwischen den Staaten auf bilateraler Basis gehandelt werden? Das schweizerisch-amerikanische Atomabkommen von 1956 sieht diese Möglichkeit einer Einschaltung der Internationalen Atomenergie-Agentur vor, was aber noch nicht bedeutet, daß von ihr Gebrauch gemacht werden wird. In formaler Hinsicht mag man zur Annahme neigen, daß für einen neutralen und unabhängigen Staat wie die *Schweiz* Kontrollen durch internationale Institutionen gegenüber solchen durch Funktionäre eines fremden Staates vorzuziehen seien. Dieser Gedanke ist seinerzeit auch in der Bundesversammlung geäußert worden, als sie anfänglich zögerte, das USA-Abkommen zu ratifizieren. Materiell gesehen lassen sich die Verhältnisse aber zweifellos im direkten Einvernehmen mit den ausländischen Vertragspartnern weniger bürokratisch regeln; auch hat die bilaterale Kontrolle den Vorzug, daß die personellen Verhältnisse besser überblickt werden können. Wichtig ist, daß — wie auch die Verhältnisse geregelt sein mögen — die von internationalen Agenturen oder ausländischen Staaten ernannten Inspektoren von Schweizer Firmen nur empfangen werden müssen, wenn sie von schweizerischen Funktionären begleitet sind. Es stellt einen besonderen Erfolg der schweizerischen Unterhändler dar, daß dieses Prinzip sowohl im bilateralen Vertrag mit den USA wie im Vertrag über die Internationale Atomenergie-Agentur Eingang gefunden hat.

### *Die Euratom*

Als die Ministerpräsidenten und Außenminister der sechs Länder Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Holland, Belgien und Luxemburg am 25. März 1957 auf dem Kapitol zu Rom in spektakulärer Weise den Vertrag über den Gemeinsamen Markt (vgl. Aufsatz von Dr. Peter Aebi in den «Schweizer Monatsheften» vom April 1957) unterzeichneten, schufen sie als wichtiges Teilstück dieser allgemeinen Zoll- und Wirtschaftsunion in einem besonderen Vertrag zugleich auch den Rahmen für eine gemeinsame Organisation auf dem Gebiete der Atomenergie. Der *Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)* bekundet in seinem Ingruß die Entschlossenheit, «die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen, welche die Energieerzeugung erweitert, die Technik modernisiert und auf zahlreichen anderen Gebieten zum Wohlstand beiträgt». Zugleich haben die Unterzeichner dem Bestreben Ausdruck gegeben, «die Sicherheiten zu schaffen, die erforderlich sind, um alle Gefahren für das Leben und die Gesundheit ihrer Völker auszuschließen».

Der Euratomvertrag ist weitgehend dem Vertrag des Gemeinsamen Marktes sowie dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für

Kohle und Stahl (Montanunion), den die sechs Länder schon 1951 abgeschlossen hatten, nachgebildet. Wie in diesen Verträgen wurde eine Reihe von *supranationalen Institutionen* geschaffen (Parlamentarische Versammlung, Rat, Kommission, Gerichtshof) und diesen verschiedene Souveränitätsrechte abgetreten. Im folgenden seien einige Bestimmungen des Euratomvertrages näher erläutert.

Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung eines *Gemeinsamen Marktes auf dem Gebiete der Kernkraft*. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Vertrages, d. h. vermutlich im Januar 1959, sollen im Prinzip zwischen den sechs Euratomstaaten sämtliche Ein- und Ausfuhrzölle sowie Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr, die sich auf Kernbrennstoffe und andere von der Atomindustrie benötigten Erzeugnisse beziehen, wegfallen. Allerdings wird — wie im allgemeinen Vertrag über den Gemeinsamen Markt — der anspruchsvolle Grundsatz durch verschiedene Spezialbestimmungen verwässert. Die von den Handelshemmnissen zu befreien Erzeugnisse sind in Listen aufgeteilt worden. Die Ausgangsmaterialien und eigentlichen Kernbrennstoffe figurieren auf einer Liste A<sup>1</sup>, für die der Gemeinsame Markt zwingend ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Vertrages wirksam werden soll, und zwar unter Anwendung eines gemeinsamen Zolltarifes gegenüber der Außenwelt. Bei einer Liste A<sup>2</sup> (Reaktoren, verschiedene Apparate und Geräte, die nur in der Kernindustrie verwendet werden können, radioaktive Isotopen, schweres Wasser und andere spezifische Hilfsstoffe der Kernenergielerzeugung etc.) wurde hingegen lediglich bestimmt, daß die «Kommission» alle zweckdienlichen Vorkehrungen treffe, um Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten über diese Erzeugnisse innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages herbeizuführen. Könne für die Liberalisierung dieser Erzeugnisse bis zum Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages kein Einvernehmen erzielt werden, so setze der «Rat» mit qualifizierter Mehrheit die Sätze des gemeinsamen Zolltarifes fest. Eine dritte Liste B enthält schließlich Materialien, die sowohl in der Atomwirtschaft wie für andere Zwecke verwendet werden können. Neben verschiedenen Spezialmetallen figurieren auf dieser Liste z. B. Strahlungsdetektorgeräte, gewisse elektrostatische Generatoren, Strahlenschutzglas, Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung usw. Für diese Erzeugnisse soll die Liberalisierung nur gelten, soweit für sie ein gemeinsamer Zolltarif gilt und sie mit einer Bescheinigung der «Kommission» versehen sind, aus der ihre Bestimmung für Zwecke der Kernkraft hervorgeht. Ein Zwang für die Aufstellung eines gemeinsamen Zolltarifes wurde dabei für Liste B im Vertrag nicht statuiert.

Ein anderes Hauptstück des Euratomvertrages ist das *Versorgungsmonopol* für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe. Im Rahmen der Euratom soll eine *Agentur* geschaffen werden, die über sol-

che Stoffe, die im Gebiet der Mitgliedstaaten erzeugt werden, über ein Bezugsrecht verfügt und überdies das ausschließliche Recht ausüben soll, Verträge über die Lieferung aus Ländern innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen. Die Ausübung dieses Versorgungsmonopols setzt voraus, daß die Verbraucher der Agentur in regelmäßigen Abständen ihren Bedarf mitteilen, während anderseits die Erzeuger der Agentur die Angebote, die sie machen können, bekanntzugeben haben. Die Verteilungsfunktion der Euratomagentur ist somit viel intensiver als diejenige der Internationalen Atomenergie-Agentur. Letztere kann nur diejenigen Materialien verteilen, die ihr freiwillig angeboten werden. Die Euratomagentur verfügt über ein Monopol.

Groß aufgezogen wurde im Euratomvertrag das Kapitel über die *Förderung der Forschung*. Die «Kommission» kann im Rahmen von Forschungsverträgen finanzielle Hilfe gewähren, Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe für die Durchführung von Forschungen entgeltlich oder unentgeltlich liefern und den Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen Anlagen, Ausrüstungen oder die Hilfe von Fachkräften entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen und die betreffenden Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen zu gemeinsamen Finanzierungen veranlassen. Außerdem legt der «Rat» die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft fest, wobei aber Einstimmigkeit bestehen muß. Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Mittel werden jährlich in den Forschungs- und Investitionsaufwand der Gemeinschaft aufgenommen. Schließlich wurde vorgesehen, eine gemeinsame Kernforschungsstelle zu errichten. Der Kreis der Forschungsarbeiten, mit denen sich die «Kommission» befassen kann, ist sehr weit gezogen. Er bezieht sich nicht nur auf die atomwirtschaftlichen Rohstoffe, sondern ganz allgemein auf die angewandte Physik auf dem Gebiet der Kernkraft, die physikalische Chemie der Reaktoren, die Behandlung der radioaktiven Stoffe, die Verwendung der Radioelemente, die Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der Bestrahlungen auf Lebewesen, die Ausrüstungen für Reaktoren und sämtliche Forschungs- und industriellen Anlagen der Atomtechnik sowie auch auf einzelne wirtschaftliche Gesichtspunkte der Energieerzeugung. Allein für die ersten 5 Jahre sehen die Vorschriften des Euratomvertrages über die Anlaufzeit ein detailliertes Forschungs- und Ausbildungsprogramm mit einem Kostenaufwand von bis zu 215 Millionen \$ vor.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Euratom, falls sie sich der integralen Zielsetzung des Vertrages entsprechend entwickelt, zu einer zentralen Planungsstelle der sechs Länder mit weitgehend dirigistischen Kompetenzen werden dürfte. Diese Kompetenzen erstrecken sich nach dem Wortlaut des Vertrages allerdings nur in beschränkter Weise auch auf die *Investitionen*. Die «Kommission» soll zwar in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme veröffentlichen hinsichtlich der Ziele

für die Erzeugung der Kernkraft und der im Hinblick hierauf erforderlichen Investitionen aller Art. Der Sinn dieser Bestimmung scheint aber nur zu sein, daß die Initiative der Personen und Unternehmungen angeregt und eine abgestimmte Entwicklung auf dem Kerngebiet erleichtert werden soll. Auch besteht eine Meldepflicht für Investitionen. Hingegen soll die «Kommission» nicht Bewilligungen erteilen können. Es soll ihr lediglich gestattet sein, mit den Personen oder Unternehmen alle Gesichtspunkte der Investitionen, die mit den Zielen des Euratomvertrages in Zusammenhang stehen, zu erörtern.

### *Zum Atomprogramm der OECE*

So wie das von der Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) lancierte Projekt der Freihandelszone im Gegensatz zu demjenigen des Gemeinsamen Marktes eine vermehrte europäische Zusammenarbeit, ohne Verzicht auf die Souveränität der einzelnen Länder, zu bewerkstelligen trachtet, versucht das *Atomprogramm der OECE* die Kräfte Westeuropas auf dem Gebiete der Atomenergie in etwas flexiblerer und weniger zentralistischer Weise zu koordinieren. Dabei sei gleich auf einen weiteren Unterschied hingewiesen. Der Euratomvertrag spricht von der Kernenergie im allgemeinen. Wenn auch seine Urheber im wesentlichen die zivile Verwendung der Atomenergie im Auge haben dürften, so schließt er doch die militärische Betätigung nicht aus. Schon aus diesem Grunde sowie auch im Hinblick auf ihre immerwährende Neutralität und Unabhängigkeit, die keine Abtretung von Souveränitätsrechten an supranationale Behörden zuläßt, ist für die Schweiz eine aktive Mitwirkung im Rahmen des Euratomvertrages nicht möglich.

Die Arbeiten der OECE auf dem Gebiete der Atomenergie, an denen hingegen die Schweiz aktiv mitwirkt, spielen sich im Rahmen verschiedener Komitees, Arbeitsgruppen und Studiensyndikate ab, die im *Comité de Direction de l'Energie Nucléaire* eine gemeinsame Spitze haben. Es ist zu erwarten, daß dieses Comité noch Ende 1957 dem Ministerrat der OECE seine ersten Vorschläge zur Beslußfassung unterbreiten wird. Der eine dieser Vorschläge wird den institutionellen Aspekten gelten. Auch im Rahmen der OECE ist die Gründung einer *Agence Nucléaire* vorgesehen. Im Gegensatz zu den Organen der Euratom würde es sich dabei aber nicht um eine supranationale Behörde mit Entscheidungsbefugnis handeln, sondern lediglich um eine Art Koordinationsstelle. Soviel bis jetzt bekannt ist, würde der OECE-Agentur z. B. die Aufgabe überbunden, die Atomprogramme der Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen, um eine gewisse Harmonisierung zu ermöglichen. Ferner soll die *Agence Nucléaire* ihren Mitgliedern bei der Versorgung mit atom-

wirtschaftlichen Rohstoffen behilflich sein und eine Liberalisierung des Austausches von Materialien, die für die Erzeugung von Atomenergie benötigt werden, erstreben. Es scheint auch an gewisse Aufgaben bei der Ausbildung von Atomfachleuten sowie an eine Harmonisierung der nationalen Atomgesetzgebungen gedacht zu werden. Dem zuletzt genannten Aufgabenkreis kommt vielleicht vor allem im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, die Unfallverhütung sowie die zivilrechtliche Haftung und die Atomversicherung eine erhebliche praktische Bedeutung zu. Es sei z. B. daran erinnert, daß bei der privaten Versicherung von Atomschäden mit ganz neuartigen Risiken gerechnet werden muß, die sich nur in befriedigender Weise decken lassen, sofern es gelingt, sie international auf möglichst breiter Basis zu verteilen; dies setzt aber voraus, daß hinsichtlich des Ausmaßes der zivilen Haftung und der Versicherungspflicht die nationalen Regelungen nicht allzu stark von einander abweichen.

Am raschesten ist im Rahmen der OECE das Problem der *Gemeinschaftsanlagen* aktuell geworden. Der Ausbau der Atomenergie als neue Energiequelle erfordert gewaltige und risikoreiche Investitionen, welche die Kraft der einzelnen europäischen Länder z. T. übersteigen und die ohne eine internationale Zusammenarbeit deshalb nicht so rasch realisiert werden könnten. Auch der Mangel an Fachleuten und Erfahrungen zwingt bei gewissen Investitionsprojekten zu einem koordinierten Vorgehen. So ist in der OECE der Gedanke entstanden, einzelne Typen von Versuchs- und Leistungsreaktoren als internationale Gemeinschaftsanlagen zu bauen und zu erproben. Ferner wurde ein Projekt für eine sog. chemische Trennanstalt aufgestellt. Die Aufgabe dieses Werkes wäre es, die Kernbrennstoffe, die nach einer gewissen Verwendungsdauer wegen der Verunreinigung durch Spaltprodukte aus den Reaktoren entfernt werden müssen, zu regenerieren, damit sie ein zweites Mal und nach weiteren Regenerierungen ein drittes oder viertes Mal in Reaktoren eingesetzt werden können. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Regenerationsprozesses liegt u. a. darin, daß die Gesamtnutzung des Urans dadurch wesentlich gesteigert werden kann, zum Teil über die Umwandlung in Plutonium. Die hohe Radioaktivität der Spaltprodukte macht die Uranregenerierung und Plutoniumerzeugung aber nicht nur zu einem gefährlichen und komplizierten, sondern auch zu einem sehr kostspieligen Verfahren. Während die Projekte der OECE für den Bau gemeinsamer Forschungs- und Leistungsreaktoren noch nicht beschlußreif sind, besteht die Meinung, daß der Ministerrat der OECE gleichzeitig wie er über die Errichtung der *Agence Nucléaire* beschließen wird, auch die Konvention und die Statuten einer als Gemeinschaftsunternehmen der OECE zu konstituierenden Pilotanlage für die chemische Trennung (Eurochémic) genehmigen soll. Mit deren Bau würde, falls sich alles programmäßig abwickelt, im Frühjahr 1958 begonnen, voraussichtlich

im belgischen Atomzentrum in Mol. Die Kosten wurden einstweilen auf ca. 20 Mio Dollars veranschlagt.

Gerade in Zusammenhang mit dem Problem der Gemeinschaftsanlagen ist auch in der OECE die Frage der *Sicherheitskontrollen* aufgetreten. Nicht nur müßte kontrolliert werden, daß diese Gemeinschaftsanlagen an sich nur friedlichen Zwecken dienen, sondern die Produkte, die in diesen Anlagen der OECE anfallen (z. B. die regenerierten Kernbrennstoffe, das Plutonium etc.) sollten, wenn sie den Atomunternehmungen der Mitgliederstaaten zur Verfügung gestellt werden, keinen militärischen Zwecken nutzbar gemacht oder nicht zu solchen Zwecken ins Drittland verkauft werden. Im Hinblick darauf müßten über die fraglichen Materialien besondere Buchhaltungen geführt und an Ort und Stelle Augenscheine vorgenommen werden. Es wäre aber auch denkbar, daß sich die «Agence Nucléaire» auf Wunsch der beteiligten Länder in Fällen als neutrale Kontrollinstanz betätigte, die mit den Gemeinschaftsunternehmungen nichts zu tun haben (z. B. Überwachung von Kernmaterial, das auf Grund bilateraler Verträge geliefert wurde). Dabei könnte eine Konkurrenz zur Internationalen Atomenergie-Agentur entstehen; es wäre aber auch möglich, daß es zu einer kollegialen Arbeitsteilung mit dieser weltumspannenden Institution käme.

Es ist schließlich zu hoffen, daß nach der Gründung der «Agence Nucléaire» auch die Bemühungen der OECE um eine *Liberalisierung* der von der Atomindustrie und der Wissenschaft benötigten Ausgangsprodukte, Kernbrennstoffe, Maschinen, Geräte etc., einen neuen Auftrieb erfahren werden. Schon seit einigen Monaten wird versucht, innerhalb der OECE ähnliche Listen aufzustellen, wie sie von der Euratom beschlossen worden sind, und für diese einen schrittweisen oder gänzlichen Abbau der Zölle und quantitativen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr einzuleiten. Diese Verhandlungen sind aber steckengeblieben; es ließ sich einstweilen lediglich ein sog. «standstill» erreichen. Die Schweiz wäre an einer solchen Liberalisierung stark interessiert. Damit z. B. die atomwirtschaftlichen Erzeugnisse der schweizerischen Maschinen- und Apparateindustrie nach dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Kernmarktes in den sechs Euratomstaaten nicht diskriminiert werden, wäre es wünschbar, wenn auch im erweiterten Rahmen der OECE die Liberalisierung für solche Materialien verwirklicht werden könnte, und zwar nötigenfalls bevor der Vertrag über die allgemeine Freihandelszone vorliegt.

### *Schlußbemerkungen*

Mit der Internationalen Atomenergie-Agentur, der Euratom und der Atomagentur der OECE ist das Bild der internationalen Institutionen auf dem Gebiete der Atomenergie nicht vollständig. Von der Schweiz aus

gesehen kommt der *Europäischen Organisation für Kernforschung (Cern)* mit Sitz in Genf besonderes Interesse zu. Das Cern ist eine rein wissenschaftliche Institution, die von den westeuropäischen Ländern (inkl. Jugoslawien) unter der Ägide der UNESCO ins Leben gerufen worden ist. Es dient der Kern- und Strahlenforschung, dem Austausch von Forschungsergebnissen und der Ausbildung des Nachwuchses. Um diese Ziele zu erreichen, wird gegenwärtig in Genf ein großzügig ausgerüstetes kernphysikalisches Forschungsinstitut gebaut, das in verschiedenen Stufen ab 1958 betriebsbereit werden dürfte.

Die Bedeutung der internationalen Organisationen auf dem Gebiete der Atomenergie darf weder über- noch unterschätzt werden. Auch besteht eine unverkennbare Gefahr, daß unser organisationsbesessenes Zeitalter nun gleich eine Hypertrophie an internationalen Organisationen erzeugen wird. Anderseits muß man sich Rechenschaft darüber geben, daß die wirklich entscheidenden Impulse für die *schweizerische Wirtschaft* und *Wissenschaft* von den *nationalen Anstrengungen* und den *bilateralen Verträgen* ausgehen müssen. Um aus der Atomenergie in möglichst kurzer Zeit eine rentable Energiequelle zu machen, und um die technische Ausrüstung des Atomzeitalters zu entwickeln, muß die Schweiz vor allem durch diese Mittel die Voraussetzung schaffen, daß geforscht, experimentiert und die nötige Erfahrung gesammelt werden kann. Ferner kommen wir nicht darum herum, aus eigener Kraft durch die Heranbildung einer neuen Generation von Fachleuten dem Mangel an Atomphysikern, Atomchemikern und Atomingenieuren abzuhelfen und dafür zu sorgen, daß diese nicht allzusehr ins Ausland abwandern, was aber den möglichst raschen Ausbau eigener interessanter Forschungs- und Versuchsanlagen erfordert. Zur Bewältigung dieser vordringlichen Aufgaben werden Institutionen wie die Internationale Atomenergie-Agentur und die «Agence Nucléaire» — wenn man von bestimmten Fällen wie z. B. den Gemeinschaftsanlagen der OECE absieht — für die nächste Zeit nur relativ bescheidene Beiträge zu leisten vermögen, während das ausgedehnte Forschungsprogramm der Euratom der Schweiz nicht zugänglich ist.